



SWEDISH
TRANSPORT
AGENCY

Jetzt mit
BK4!

Laden – aber richtig

Gewichts- und Maßvorschriften für schwere Fahrzeuge

INHALT

- 3 Das Straßennetz
- 3 Übersichtskarten - Bauklassen (BK) des Straßennetzes
- 4 Gewichte und Abmessungen
- 7 Zulässige Achslast
- 7 Zulässige Doppelachslast
- 8 Zulässige Dreifachachslast
- 9 Zulässiges Bruttogewicht
- 10 Abstände zwischen Fahrzeugen
- 11 Bruttogewichtstabelle für BK 1
- 12 Bruttogewichte, die nicht überschritten werden dürfen
- 13 Bruttogewichtstabelle für BK 2
- 14 Bruttogewichtstabelle für BK 3
- 15 Bruttogewichtstabelle für BK 4
- 16 Abmessungen
- 18 Modulares System (25,25)
- 22 Einheiten des modularen Systems
- 23 Fahrzeuge des modularen Systems (25,25)
- 24 Unnerlässlich: vorschriftmäßig laden
- 25 Richtig laden heißt sicher laden
- 26 Auskunftstellen für Straßennetz und Bauklassen

Das Straßennetz

Die öffentlichen Straßen Schwedens sind - je nach Tragfähigkeit - in vier Bauklassen unterteilt; Klasse 1 (BK 1), Klasse 2 (BK 2), Klasse 3 (BK3) und Klasse 4 (BK 4).

Auf den BK-1- und BK-4-Straßen sind höhere Fahrzeuggewichte zugelassen, die u. a. mit den EU-Richtlinien zu den zulässigen Gewichtsklassen übereinstimmen.

WICHTIG!

Die Gewichtsvorschriften für BK 1 und BK 4 gelten auf ca. 95 % des öffentlichen Straßennetzes. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist der Anteil an BK-1-Straßen in der

Regel deutlich geringer. Für sonstige Bereiche des Straßennetzes gelten BK 2, BK 3, BK 4 oder lokale Gewichtsbegrenzungen.

Übersichtskarten – Bauklassen (BK) des Straßennetzes

Die jährlich erscheinenden Karten des Trafikverket (Verkehrsbehörde) informieren über die jeweils geltenden Bauklassen.

Drei Arten von Karten: Schwedenkarte (mit dem Hauptstraßennetz). Regionalkarten. Länskarten (Bezirkskarten). Die Regional- und die Länskarten geben alle öffentlichen Straßen wieder, die Länskarten zusätzlich auch Pläne von größeren Ortschaften.

Aus den Karten sind die tragfähigkeitsabhängigen BK der einzelnen Straßen sowie die Lage niedriger Unterführungen und sonstiger Verkehrserschwerisse ersichtlich. Außerdem enthalten sie Zusatzhinweise vor allem für den Schwerverkehr.

Bezug der Karten: www.trafikverket.se oder unter der Nr. + 46 (0) 771 921 921.

Gewichte und Abmessungen

(Grundsätze der schwedischen Straßenverkehrsordnung.)

Kapitel 4

11 § Die nicht privaten Straßen werden in vier tragfähigkeitsabhängige Bauklassen unterteilt. Sofern nicht anderweitig vorgeschrieben, gilt für öffentliche Straßen Bauklasse 1 (BK 1) sowie für sonstige nicht private Straßen Bauklasse 2 (BK 2). Ob eine öffentliche Straße oder ein Straßenabschnitt Klasse 2, 3 oder 4 zuzuordnen ist, legt das Trafikverket fest bzw. die Kommune, falls diese der Bauasträger ist. Ob eine nicht private Straße oder ein Straßenabschnitt Klasse 2, 3 oder 4 zuzuordnen ist, legt die Kommune fest.

Das Trafikverket muss darüber informieren, dass das Führen von Kraftfahrzeugen oder Lastzügen auf Straßen der Klasse 4 bestimmten Bedingungen unterliegt.

12 § Kraftfahrzeuge oder an diese gekoppelte Fahrzeuge dürfen auf nicht privaten Straßen nur dann geführt werden, wenn die nachstehend genannten Werte für die jeweilige Bauklasse nicht überschritten werden.

1.	Einzelachslast	BK 1	BK 2	BK 3	BK 4
a.	Nicht angetriebene Achse	10 t	10 t	8 t	10 t
b.	Angetriebene Achse	11,5 t	10 t	8 t	11,5 t
2.	Doppelachslast				
a.	Achsabstand kleiner als 1,0 m	11,5 t	11,5 t	11,5 t	11,5 t
b.	Achsabstand 1,0 m oder größer, jedoch nicht 1,3 m	16 t	16 t	12 t	16 t
c.	Achsabstand 1,3 m oder größer, jedoch nicht 1,8 m	18 t	16 t	12 t	18 t
d.	Achsabstand 1,3 m oder größer, jedoch nicht 1,8 m, soweit die angetriebene Achse Doppelräder hat sowie Luftfederung oder gleichwertig oder soweit die angetriebenen Achsen Doppelräder haben und das jeweilige Achsgewicht 9,5 t nicht übersteigt	19 t	16 t	12 t	19 t
e.	Achsabstand 1,8 m oder größer	20 t	16 t	12 t	20 t
3.	Dreifachachslast				
a.	Abstand zwischen den äußeren Achsen kleiner als 2,6 m	21 t	20 t	13 t	21 t
b.	Abstand zwischen den äußeren Achsen 2,6 m oder größer, aber kleiner als 4,4 m	24 t	22 t	13 t	24 t
c.	Abstand zwischen den äußeren Achsen 4,4 m oder größer, aber kleiner als 4,7 m	25 t	22 t	13 t	24 t
d.	Abstand zwischen den äußeren Achsen 4,7 m oder größer	26 t	22 t	13 t	26 t
4.	Bruttogewicht von Fahrzeugen und Lastzügen				
a.	Radfahrzeuge	Anlage 1	Anlage 2	Anlage 3	Anlage 4
b.	Gleiskettenfahrzeuge	24 t	18 t	18 t	24 t
c.	Kufenfahrzeuge	18 t	18 t	18 t	18 t

Das Transportstyrelsen (Behörde für Transportwesen) kann ergänzend zu den in Anlage 4 dieser Verordnung genannten Vorschriften weitere Vorschriften für das Führen von Fahrzeugen erlassen. Die Vorschriften müssen sich auf die Konstruktion und Ausrüstung des Fahrzeugs oder Lastzugs beziehen und der Verkehrssicherheit oder Befahrbarkeit dienen.

Das Transportstyrelsen kann für den Fall, dass die in Absatz 1 genannten Werte überschritten werden, Ausnahmvorschriften für das Führen von Fahrzeugen und Lastzügen erlassen. Die Vorschriften sind hinsichtlich des Führens des Fahrzeugs sowie seiner Konstruktion und Ausrüstung an Bedingungen zu knüpfen, damit die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist. Sie können auf bestimmte Strecken und Streckennetze beschränkt werden.

13 § Auf nicht privaten Straßen dürfen Lastzüge nur dann geführt werden, wenn die nachstehend genannten Werte für den Abstand zwischen der letzten Achse der Zugmaschine und der ersten Achse des Anhängers nicht überschritten werden.

	BK 1	BK 2	BK 3	BK 4
1. Beide Achsen sind Einzelachsen.	3 m	3 m	3 m	3 m
2. Eine Achse ist Einzelachse, die andere Teil einer Doppel- oder einer Dreifachachse.	3 m	4 m	4 m	3 m
3. Beide Achsen sind jeweils Teil einer Doppelachse.	4 m	4 m	4 m	4 m
4. Eine Achse ist Teil einer Doppelachse, die andere Teil einer Dreifachachse oder beide sind Teil einer Dreifachachse.	5 m	-	-	4 m

Ein Lastzug darf jedoch auf den in Absatz 1 genannten Straßen geführt werden, wenn das Gewicht bei jeder für den Lastzug möglichen Achsanordnung unter dem in Anlage 1–4 dieser Verordnung genannten höchstzulässigen Bruttogewicht bei dem jeweiligen Abstand zwischen der ersten und letzten Achse liegt. Bei einem Abgleich mit Anlage 1 gelten die für Anhänger genannten Werte auch in den Fällen, wo das Zugfahrzeug in die Berechnung mit einfließt.

Das Transportstyrelsen kann Ausnahmenvorschriften erlassen für das Führen von Lastzügen für den Fall, dass die in Absatz genannten Werte überschritten werden. Die Vorschriften sind an Bedingungen zu knüpfen hinsichtlich des Führens des Fahrzeugs sowie seiner Konstruktion und Ausrüstung, so dass die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist. Sie können auf bestimmte Strecken und Streckennetze beschränkt werden.

14 § Ungeachtet der Vorschriften nach Kapitel 4 § 12 Absatz 4 und § 13 sowie Anlage 1 dürfen Fahrzeuge und Lastzüge, die hauptsächlich im internationalen Verkehr eingesetzt werden, auf Straßen der Bauklasse 1 geführt werden, sofern die nachstehenden Bruttogewichte und Längen nicht überschritten werden.

1. 26 t bei dreiachsigen Kraftfahrzeugen
2. 38 t bei vierachsigen Lastzügen
3. 40 t bei fünf- oder sechsachsigen Lastzügen
4. 44 t bei dreiachsigen Kraftfahrzeugen mit zwei- oder dreiachsigem Anhänger beim Transport eines 40-ft-ISO-Containers
5. 16,5 m bei Fahrzeugen mit Sattelaufleger
6. 18,75 m bei Fahrzeugen mit Anhänger

Wenn ein dreiachsiges Kraftfahrzeug entsprechend dem ersten Absatz ganz oder teilweise mit alternativen Kraftstoffen betrieben wird, darf das Bruttogewicht gemäß dem ersten Abschnitt um genau das Gewicht überschritten werden, welches die Technik für den alternativen Kraftstoff erfordert, jedoch höchstens um 1 Tonne.

15 § Wenn ein Kraftfahrzeug oder dessen Anhänger so beladen wird, dass die Ladung an einer der Seiten mehr als 20 cm übersteht oder wenn die Breite des Fahrzeugs, einschließlich Ladung, 260 cm bzw. bei einem Bus 255 cm übersteigt, dann darf das Fahrzeug oder dessen Anhänger nur auf privaten Straßen geführt werden.

Die folgenden Fahrzeuge hingegen dürfen auf nicht privaten Straßen geführt werden:

1. Leichte Krafträder, deren Breite einschließlich Ladung 120 cm nicht übersteigt.
2. Landwirtschaftliche Geräte, auch wenn deren Breite 260 cm übersteigt.
3. Fahrzeuge, die mit nicht zu Ballen gebündeltem Heu oder dergleichen beladen sind, auch wenn die Ladung an einer der Seiten mehr als 20 cm übersteht.
4. Traktoren mit Anbaugeräten oder Zusatzausrüstung, auch wenn das Fahrzeug einschließlich Geräten oder Ausrüstung breiter als 260 cm ist.
5. Arbeitsmaschinen bei kürzeren Fahrten zum oder vom Einsatzort oder zu ähnlichen Zwecken, auch wenn die Maschine einschließlich Geräten oder Ausrüstung breiter als 260 cm ist.

Das Transportstyrelsen kann Ausnahmenvorschriften erlassen über das Führen von Fahrzeugen oder Lastzügen mit unteilbaren Ladungen auf nicht privaten Straßen für den Fall, dass die in Absatz 1 genannten Breiten überschritten werden. Die Ladung darf in einem solchen Fall mehr als 20 cm überstehen. Dazu darf auch vorgeschrieben werden, dass die Fahrt unter Abweichung von Vorschriften gemäß Kapitel 3 § 7 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 1 und 3, §§ 11 und 12 Absatz 1 Ziffer 3 sowie Kapitel 9 § 1 Absatz 1 und 2 und § 2 vorgenommen werden darf, soweit dies für die Durchführung der Fahrt erforderlich ist und diese mit großer Vorsicht erfolgt. Die Vorschriften sind hinsichtlich des Führens des Fahrzeugs sowie seiner Konstruktion und Ausrüstung an Bedingungen zu knüpfen, damit die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist. Sie können auf bestimmte Strecken und Streckennetze beschränkt werden.

Ungeachtet der Vorschriften nach Absatz 1 dürfen Busse, die vor dem 1. November 2004 zugelassen wurden und deren Ausführung danach nicht wesentlich verändert wurde, bis Ende 2020 auf nicht privaten Straßen geführt werden, wenn die Breite des Fahrzeugs einschließlich Ladung 260 cm nicht übersteigt.

17 § Andere Kraftfahrzeuge als Busse, mit ohne oder angehängtem Fahrzeug, dürfen ausschließlich auf nicht privaten Straßen geführt werden, wenn das Fahrzeug oder der Lastzug einschließlich Ladung länger ist als 24,0 m. Jedoch darf die Länge eines Lastzugs einschließlich Ladung bis zu 25,25 m betragen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

1. Jedes Fahrzeug des Zugs ist mit den vom Transportstyrelsen vorgeschriebenen Kupplungseinrichtungen und mit nicht blockierenden Bremsen ausgestattet.
2. Jedes Kraftfahrzeug des Zugs hat eine maximale Länge von 12,0 m.
3. Jedes gezogene Fahrzeug des Zugs, ausgenommen Sattelaufleger, hat eine maximale Länge von 12,0 m.
4. Der Abstand zwischen Kupplungsbolzen und Rückseite des Sattelauflegers übersteigt nicht 12,0 m.
5. Der horizontale Abstand zwischen Kupplungsbolzen und einem beliebigen Punkt der Vorderseite des Sattelauflegers übersteigt nicht 2,04 m.
6. Die Gesamtlänge der Ladung des Zugs hinter dem Fahrerhaus, gemessen parallel zur Längsachse des Zugs, übersteigt nicht 21,86 m.
7. Der Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt des Laderaums hinter dem Fahrerhaus und dem hintersten äußeren Punkt des Lastzugs, gemessen parallel zur Längsachse des Zugs, übersteigt nicht 22,9 m.
8. Die Fahrzeugbreite, außer für Aufbauten für Thermofahrzeuge oder Thermocontainer oder Wechselaufbauten beträgt höchstens 2,55 Meter.
9. Die Breite für Aufbauten für Thermofahrzeuge oder Thermocontainer oder Wechselaufbauten beträgt höchstens 2,60 Meter.
10. Jedes sich bewegend Kraftfahrzeug des Zugs kann innerhalb eines Kreisrings mit 12,5 m Außen- und 5,3 m Innendurchmesser wenden.
11. Der Lastzug genügt den Vorschriften des Transportstyrelsen für das Wenden.

Die Vorschriften über Längen und Abstände gemäß Absatz 1 Ziffer 2 – 5 gilt auch für abnehmbare Aufbauten und Normbehälter wie z.B. Container

Fahrzeuge, die vor dem 1. November 1997 zugelassen und danach in ihrer Ausführung nicht wesentlich verändert wurden, fallen bis Ende 2006 nicht unter die Vorschriften gemäß Absatz 1 Ziffer 2 – 10.

17 a § Ein Bus mit oder ohne Anhänger darf auf nicht privaten Straßen nur dann geführt werden, wenn die Länge des Fahrzeugs oder Lastzugs einschließlich Ladung die nachstehend genannten Abmessungen nicht übersteigt und den Vorschriften des Transportstyrelsen für das Wenden genügt.

Fahrzeug	Länge
Bus mit zwei Achsen	13,50 m
Bus mit mehr als zwei Achsen	15,00 m
Gelenkbus	18,75 m
Bus mit Anhänger	18,75 m

Busse, die vor dem 1. Juli 2004 zugelassen und danach in ihrer Ausführung nicht wesentlich verändert wurden, fallen bis Ende 2020 nicht unter die Vorschriften gemäß Absatz 1.

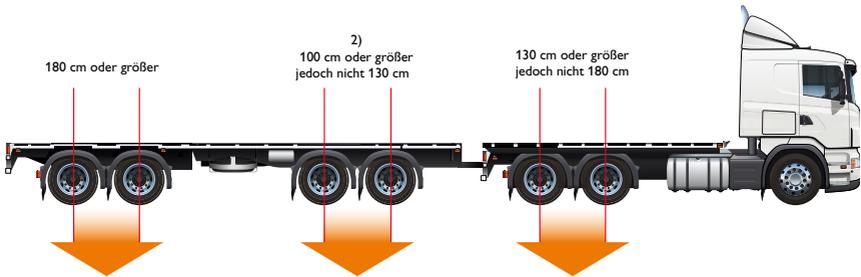
Zulässige Achslast



10 t	11,5 t ¹⁾	für BK 1
10 t	10 t	für BK 2
8 t	8 t	für BK 3
10 t	11,5 t	für BK 4

Zulässige Doppelachslast

Bei einer Doppelachse handelt es sich um zwei Achsen mit einem gegenseitigen Abstand von weniger 2,0 m.



20 t	16 t	18 (19) t ³⁾	für BK 1
16 t	16 t	16 t	für BK 2
12 t	12 t	12 t	für BK 3
20 t	16 t	18 (19) t ³⁾	für BK 4

- Zulässige Last angetriebener Achsen von Kraftfahrzeugen.
- Ist der Abstand kleiner als 100 cm, darf die Doppelachslast auf BK 1, BK 2, BK 3 und BK 4 nicht mehr als 11,5 t betragen.
- An Kraftfahrzeugen, sofern die angetriebene Achse Doppelräder hat sowie
 - Luftfederung oder Gleichwertiges oder
 - die Achslast einer der angetriebenen Achsen 9,5 t nicht übersteigt.

Zulässige Dreifachachslast

Bei einer Dreifachachse handelt es sich um drei Achsen mit einem Abstand zwischen der ersten und dritten Achse von weniger als 5,0 m.



2,6 m oder kleiner

BK 1	21 ton
BK 2	20 ton
BK 3	13 ton
BK 4	21 ton

2,6 m oder größer,
aber kleiner als 4,4 m

BK 1	24 ton
BK 2	22 ton
BK 3	13 ton
BK 4	24 ton

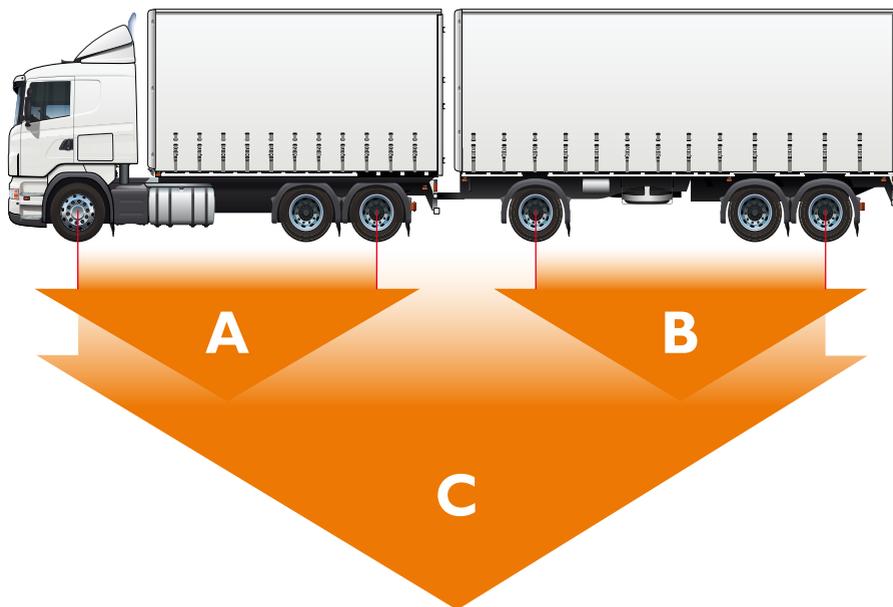
4,4 m oder größer,
aber kleiner als 4,7 m

BK 1	25 ton
BK 2	22 ton
BK 3	13 ton
BK 4	25 ton

4,7 m oder größer

BK 1	26 ton
BK 2	22 ton
BK 3	13 ton
BK 4	26 ton

Zulässiges Bruttogewicht



Das zulässige Bruttogewicht eines Fahrzeugs oder Lastzugs ergibt sich daraus, dass die zulässige Achs-, Doppelachs- und Dreifachachslast nicht überschritten wird, dass das zulässige Fahrzeuggewicht nicht überschritten wird sowie aus dem Abstand zwischen der ersten und letzten Achse des Fahrzeugs oder des Lastzugs.

Achsabstand und zulässiges Fahrzeuggewicht gehen aus der Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein) hervor. Die zulässigen Bruttogewichte sind den Bruttogewichtstabellen zu entnehmen.

WICHTIG!

Auch wenn das Gewicht $A + B$ größer ist als C , darf C nicht überschritten werden.

Abstände zwischen Fahrzeugen

Der Abstand zwischen zwei Fahrzeugen ist der Abstand zwischen der letzten Achse des vorderen und der ersten Achse des angehängten Fahrzeugs.



3 m oder mehr auf BK 1, BK 2, BK 3 und BK 4



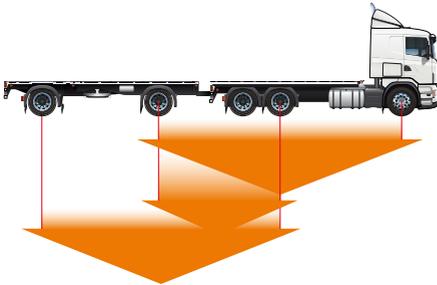
3 m oder mehr auf BK 1 und BK 4
4 m oder mehr auf BK 2 und BK 3



4 m oder mehr auf BK1, BK 2, BK 3 und BK4



5 m oder mehr auf BK 1
4 m oder mehr auf BK 4



Ist der Abstand kleiner als oben dargestellt, so darf keine der bei einem Lastzug möglichen Achsanordnungen die Bruttogewichte überschreiten, die in den Tabellen für BK 1, BK 2, BK 3 oder BK 4 für die verschiedenen Achsabstände aufgelistet sind. Die Abbildung links zeigt die drei Beispiele solcher Achsanordnungen.

Die auf der vorherigen Seite angegeben zulässigen Bruttogewichte dürfen ebenfalls nicht überschritten werden.

Bruttogewichtstabelle für BK 1 (Anlage 1)

Tabelle der zulässigen Bruttogewichte, bei unterschiedlichen Achsabständen, auf BK-1-Strecken

Abstand (in m) zwischen erster und letzter Achse des Fahrzeugs oder Lastzugs		Zulässiges Bruttogewicht (in t) des Fahrzeugs oder Lastzugs	
	kleiner als	1,0	11,5
1,0	jedoch nicht	1,3	16
1,3	jedoch nicht	1,8	18
1,8	jedoch nicht	2,0	20
2,0	jedoch nicht	2,6	21
2,6	jedoch nicht	4,4	24
4,4	jedoch nicht	4,7	25
4,7	jedoch nicht	5,2	26
5,2	jedoch nicht	5,4	27
5,4	jedoch nicht	5,6	28
5,6	jedoch nicht	5,8	29
5,8	jedoch nicht	6,0	30
6,0	jedoch nicht	6,2	31
6,2	jedoch nicht	8,25	32
8,25	jedoch nicht	8,5	33
8,5	jedoch nicht	8,75	34
8,75	jedoch nicht	9,0	35
9,0	jedoch nicht	9,25	36
9,25	jedoch nicht	9,5	37
9,5	jedoch nicht	9,75	38
9,75	jedoch nicht	10,0	39
10,0	jedoch nicht	10,25	40
10,25	jedoch nicht	10,5	41
10,5	jedoch nicht	10,75	42
10,75	jedoch nicht	11,0	43
11,0	jedoch nicht	11,25	44
11,25	jedoch nicht	11,5	45
11,5	jedoch nicht	11,75	46
11,75	jedoch nicht	12,0	47
12,0	jedoch nicht	12,5	48
12,5	jedoch nicht	13,0	49
13,0	jedoch nicht	13,5	50
13,5	jedoch nicht	14,0	51
14,0	jedoch nicht	14,5	52
14,5	jedoch nicht	15,0	53
15,0	jedoch nicht	15,5	54
15,5	jedoch nicht	16,0	55
16,0	jedoch nicht	16,5	56
16,5	jedoch nicht	17,0	57
17,0	jedoch nicht	17,5	58
17,5	jedoch nicht	18,0	59
18,0	jedoch nicht	18,5	60
18,5	jedoch nicht	19,0	61
19,0	jedoch nicht	19,6	62
19,6	jedoch nicht	20,2	63
20,2	und größer	64	

Für einen Anhänger oder für einen Dolly mit angekoppeltem Sattelaufleger mit einem Mindestabstand von 6,6 m zwischen der ersten und der letzten Achse gilt jedoch Folgendes:

Abstand (in m) zwischen erster und letzter Achse des Anhängers bzw. erster Achse des Dolly und letzter des Auflegers		Zulässiges Bruttogewicht (in t) des Auflegers	
6,6	jedoch nicht	6,8	33
6,8	jedoch nicht	7,0	34
7,0	jedoch nicht	7,2	35
7,2	jedoch nicht	7,6	36
7,6	jedoch nicht	7,8	37
7,8	und größer		38

Bruttogewichte, die nicht überschritten werden dürfen

BK 1	BK 2
Bei Kraftfahrzeugen mit zwei Achsen	
18 Tonnen	18 Tonnen
Für Busse mit zwei Achsen	
19,5 Tonnen	19,5 Tonnen
Bei Kraftfahrzeugen mit drei Achsen	
25 (28*) Tonnen	siehe Tabelle
Bei Gelenkbussen mit drei Achsen	
28 Tonnen	siehe Tabelle
Bei Kraftfahrzeugen mit vier oder mehr Achsen	
31(32*) Tonnen	siehe Tabelle
Bei Anhängern mit Achsabstand 7,8 m oder größer	
38 Tonnen	siehe Tabelle
Beispiel (BK 1)	
5,8 m => 30 Tonnen	
6,2 m eller längre => 32* Tonnen	



Wenn ein Kraftfahrzeug mit zwei oder drei Achsen, jedoch kein zweiachsiger Bus, ganz oder teilweise mit alternativem Kraftstoff betreiben wird, darf das Bruttogewicht die oben angegebenen Werte um das Gewicht übersteigen, das für die Technik für den alternativen Kraftstoff erforderlich ist, jedoch höchstens um 1 Tonne.

* 28 bzw. 32 t setzt voraus, dass die angetriebene Achse Doppelräder hat sowie
 a. Luftfederung oder Gleichwertiges oder
 b. die Achslast keiner Achse 9,5 t übersteigt.

Bruttogewichtstabelle für BK 2 (Anlage 2)

Tabelle der zulässigen Bruttogewichte, bei unterschiedlichen Achsabständen, auf BK-2-Strecken

Abstand (in m) zwischen erster und letzter Achse des Fahrzeugs bzw. Lastzugs	Zulässiges Bruttogewicht (in t) des Fahrzeugs bzw. Lastzugs	Zulässiges Bruttogewicht (in t) des Fahrzeugs bzw. Lastzugs	Zulässiges Bruttogewicht (in t) des Fahrzeugs bzw. Lastzugs
kleiner als 2,0	16,0	10,6 jedoch nicht	10,8 32,02
2,0 jedoch nicht	2,6 20,0	10,8 jedoch nicht	11,0 32,36
2,6 jedoch nicht	4,8 22,0	11,0 jedoch nicht	11,2 32,7
4,8 jedoch nicht	5,0 22,16	11,2 jedoch nicht	11,4 33,04
5,0 jedoch nicht	5,2 22,5	11,4 jedoch nicht	13,4 38,0
5,2 jedoch nicht	5,4 22,84	13,4 jedoch nicht	13,6 38,04
5,4 jedoch nicht	5,6 23,18	13,6 jedoch nicht	13,8 38,56
5,6 jedoch nicht	5,8 23,52	13,8 jedoch nicht	14,0 39,08
5,8 jedoch nicht	6,0 23,86	14,0 jedoch nicht	14,2 39,6
6,0 jedoch nicht	6,2 24,2	14,2 jedoch nicht	14,4 40,12
6,2 jedoch nicht	6,4 24,54	14,4 jedoch nicht	14,6 40,64
6,4 jedoch nicht	6,6 24,88	14,6 jedoch nicht	14,8 41,16
6,6 jedoch nicht	6,8 25,22	14,8 jedoch nicht	15,0 41,68
6,8 jedoch nicht	7,0 25,56	15,0 jedoch nicht	15,2 42,2
7,0 jedoch nicht	7,2 25,9	15,2 jedoch nicht	15,4 42,72
7,2 jedoch nicht	7,4 26,24	15,4 jedoch nicht	15,6 43,24
7,4 jedoch nicht	7,6 26,58	15,6 jedoch nicht	15,8 43,76
7,6 jedoch nicht	7,8 26,92	15,8 jedoch nicht	16,0 44,28
7,8 jedoch nicht	8,0 27,26	16,0 jedoch nicht	16,2 44,8
8,0 jedoch nicht	8,2 27,6	16,2 jedoch nicht	16,4 45,32
8,2 jedoch nicht	8,4 27,94	16,4 jedoch nicht	16,6 45,84
8,4 jedoch nicht	8,6 28,28	16,6 jedoch nicht	16,8 46,36
8,6 jedoch nicht	8,8 28,62	16,8 jedoch nicht	17,0 46,88
8,8 jedoch nicht	9,0 28,96	17,0 jedoch nicht	17,2 47,4
9,0 jedoch nicht	9,2 29,3	17,2 jedoch nicht	17,4 47,92
9,2 jedoch nicht	9,4 29,64	17,4 jedoch nicht	17,6 48,44
9,4 jedoch nicht	9,6 29,98	17,6 jedoch nicht	17,8 48,96
9,6 jedoch nicht	9,8 30,32	17,8 jedoch nicht	18,0 49,48
9,8 jedoch nicht	10,0 30,66	18,0 jedoch nicht	18,2 50,0
10,0 jedoch nicht	10,2 31,0	18,2 jedoch nicht	18,4 50,52
10,2 jedoch nicht	10,4 31,34	18,4 jedoch nicht	18,5 51,04
10,4 jedoch nicht	10,6 31,68	18,5 und größer	51,4

Das Bruttogewicht für ein Kraftfahrzeug darf folgende Werte jedoch nicht überschreiten, wenn das Fahrzeug

- a) zwei Achsen hat und kein Bus ist: 18 Tonnen
- b) ein Bus ist und zwei Achsen hat: 19,5 Tonnen

Wenn ein Kraftfahrzeug mit zwei Achsen, jedoch kein zweiachsiger Bus, ganz oder teilweise mit alternativem Kraftstoff betrieben wird, darf das Bruttogewicht die unter a) angegebenen Werte um das zusätzliche Gewicht übersteigen, das die Technik für den alternativen Kraftstoff erfordert, jedoch höchstens um 1 Tonne.

Bruttogewichtstabelle für BK 3 (Anlage 3)

Tabelle der zulässigen Bruttogewichte, bei unterschiedlichen Achsabständen, auf BK-3-Strecken

Abstand (in m) zwischen erster und letzter Achse des Fahrzeugs bzw. Lastzugs		Zulässiges Brutto-gewicht (in t) des Fahrzeugs bzw. Lastzugs		Abstand (in m) zwischen erster und letzter Achse des Fahrzeugs bzw. Lastzugs		Zulässiges Brutto-gewicht (in t) des Fahrzeugs bzw. Lastzugs	
kleiner als	2,0	12,0		14,4	jedoch nicht	14,8	28,0
2,0	jedoch nicht	2,4	12,5	14,8	jedoch nicht	15,2	28,5
2,4	jedoch nicht	2,8	13,0	15,2	jedoch nicht	15,6	29,0
2,8	jedoch nicht	3,2	13,5	15,6	jedoch nicht	16,0	29,5
3,2	jedoch nicht	3,6	14,0	16,0	jedoch nicht	16,4	30,0
3,6	jedoch nicht	4,0	14,5	16,4	jedoch nicht	16,8	30,5
4,0	jedoch nicht	4,4	15,0	16,8	jedoch nicht	17,2	31,0
4,4	jedoch nicht	4,8	15,5	17,2	jedoch nicht	17,6	31,5
4,8	jedoch nicht	5,2	16,0	17,6	jedoch nicht	18,0	32,0
5,2	jedoch nicht	5,6	16,5	18,0	jedoch nicht	18,4	32,5
5,6	jedoch nicht	6,0	17,0	18,4	jedoch nicht	18,8	33,0
6,0	jedoch nicht	6,4	17,5	18,8	jedoch nicht	19,2	33,5
6,4	jedoch nicht	6,8	18,0	19,2	jedoch nicht	19,6	34,0
6,8	jedoch nicht	7,2	18,5	19,6	jedoch nicht	20,0	34,5
7,2	jedoch nicht	7,6	19,0	20,0	jedoch nicht	20,4	35,0
7,6	jedoch nicht	8,0	19,5	20,4	jedoch nicht	20,8	35,5
8,0	jedoch nicht	8,4	20,0	20,8	jedoch nicht	21,2	36,0
8,4	jedoch nicht	8,8	20,5	21,2	jedoch nicht	21,6	36,5
8,8	jedoch nicht	9,2	21,0	21,6	jedoch nicht	22,0	37,0
9,2	jedoch nicht	9,6	21,5				
9,6	jedoch nicht	10,0	22,0				
10,0	jedoch nicht	10,4	22,5				
10,4	jedoch nicht	10,8	23,0				
10,8	jedoch nicht	11,2	23,5				
11,2	jedoch nicht	11,6	24,0				
11,6	jedoch nicht	12,0	24,5				
12,0	jedoch nicht	12,4	25,0				
12,4	jedoch nicht	12,8	25,5				
12,8	jedoch nicht	13,2	26,0				
13,2	jedoch nicht	13,6	26,5				
13,6	jedoch nicht	14,0	27,0				
14,0	jedoch nicht	14,4	27,5				

Bei einem Achsabstand von 22,0 m und mehr beträgt das zulässige Bruttogewicht 37,5 t zzgl. 0,25 t für jede 0,2 m mit denen der Achsabstand 22,0 m übersteigt.

Bruttogewichtstabelle für BK 4 (Anlage 4)

Tabelle der zulässigen Bruttogewichte, bei unterschiedlichen Achsabständen, auf BK-4-Strecken

Abstand (in m) zwischen erster und letzter Achse des Fahrzeugs bzw. Lastzugs		Zulässiges Brutto-gewicht (in t) des Fahrzeugs bzw. Lastzugs		Abstand (in m) zwischen erster und letzter Achse des Fahrzeugs bzw. Lastzugs		Zulässiges Brutto-gewicht (in t) des Fahrzeugs bzw. Lastzugs	
	kleiner als	1,0	11,5	10,6	jedoch nicht	11	51,0
1,0	jedoch nicht	1,3	16,0	11,0	jedoch nicht	11,4	52,0
1,3	jedoch nicht	1,8	18,0	11,4	jedoch nicht	11,8	53,0
1,8	jedoch nicht	2,0	20,0	11,8	jedoch nicht	12,2	54,0
2,0	jedoch nicht	2,6	21,0	12,2	jedoch nicht	12,6	55,0
2,6	jedoch nicht	4,4	24,0	12,6	jedoch nicht	13,0	56,0
4,4	jedoch nicht	4,7	25,0	13,0	jedoch nicht	13,4	57,0
4,7	jedoch nicht	5,2	26,0	13,4	jedoch nicht	13,8	58,0
5,2	jedoch nicht	5,4	27,0	13,8	jedoch nicht	14,2	59,0
5,4	jedoch nicht	5,6	28,0	14,2	jedoch nicht	14,6	60,0
5,6	jedoch nicht	5,8	29,0	14,6	jedoch nicht	15,0	61,0
5,8	jedoch nicht	6,0	30,0	15,0	jedoch nicht	15,4	62,0
6,0	jedoch nicht	6,2	31,0	15,4	jedoch nicht	15,8	63,0
6,2	jedoch nicht	6,4	32,0	15,8	jedoch nicht	16,2	64,0
6,4	jedoch nicht	6,8	33,0	16,2	jedoch nicht	16,6	65,0
6,8	jedoch nicht	7,0	34,0	16,6	jedoch nicht	17,0	66,0
7,0	jedoch nicht	7,2	35,0	17,0	jedoch nicht	17,4	67,0
7,2	jedoch nicht	7,6	36,0	17,4	jedoch nicht	17,8	68,0
7,6	jedoch nicht	7,8	37,0	17,8	jedoch nicht	18,2	69,0
7,8	jedoch nicht	8,0	38,0	18,2	jedoch nicht	18,7	70,0
8,0	jedoch nicht	8,2	39,0	18,7	jedoch nicht	19,2	71,0
8,2	jedoch nicht	8,4	40,0	19,2	jedoch nicht	19,7	72,0
8,4	jedoch nicht	8,6	41,0	19,7	jedoch nicht	20,2	73,0
8,6	jedoch nicht	8,8	42,0	20,2	und größer		74,0
8,8	jedoch nicht	9,0	43,0				
9,0	jedoch nicht	9,2	44,0				
9,2	jedoch nicht	9,4	45,0				
9,4	jedoch nicht	9,6	46,0				
9,6	jedoch nicht	9,8	47,0				
9,8	jedoch nicht	10,0	48,0				
10,0	jedoch nicht	10,2	49,0				
10,2	jedoch nicht	10,6	50,0				

Abmessungen

Zulässige **Breite**, einschließlich Ladung



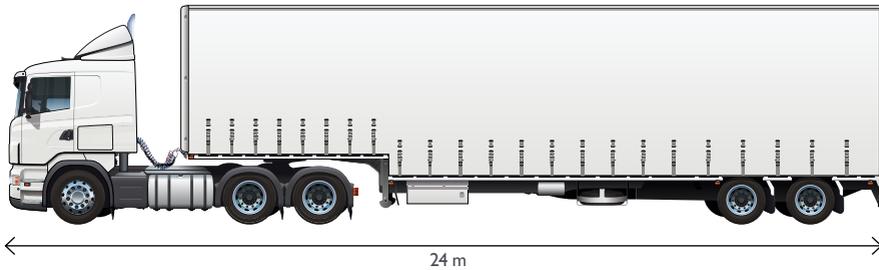
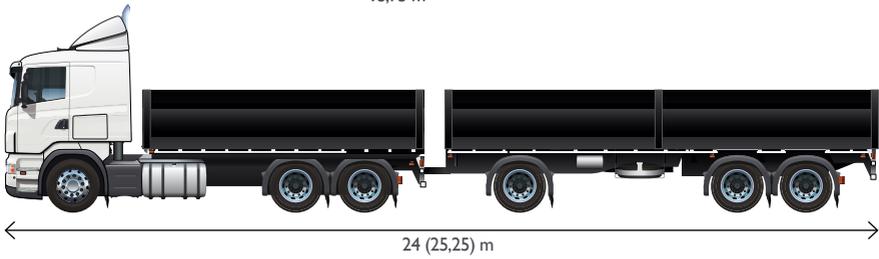
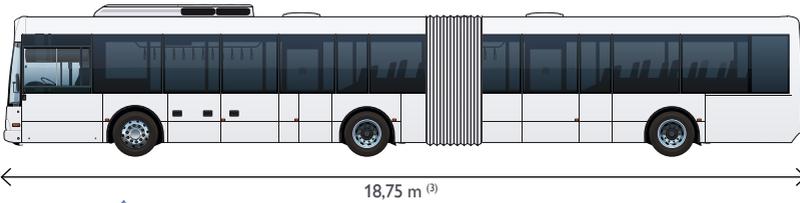
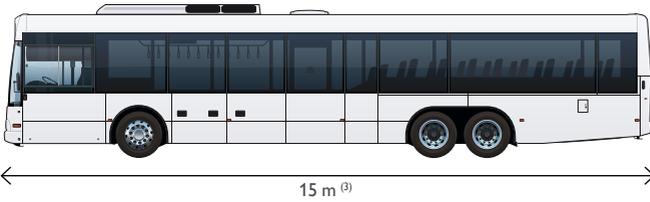
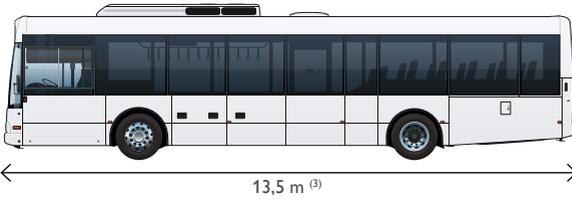
255 cm, (260 cm)⁽¹⁾



260 cm, (255 cm)⁽²⁾

1. Busse, zugelassen vor dem 1. November 2004
2. Siehe Seite 18, Voraussetzungen

Zulässige Länge, einschließlich Ladung



3. Busse, zugelassen nach dem 1. Juli 2004

Modulares System (25,25)

Seit dem 1. November 1997 beträgt in Schweden die zulässige Länge von Lastzügen 25,25 m. Bis zu einer Länge von 24,0 m bestehen keine besonderen, aus der Fahrzeuglänge sich ergebenden Anforderungen.

Besondere Anforderungen an Abmessungen und Ausrüstungen der Einzelfahrzeuge eines Lastzugs gelten erst, wenn die Länge des Lastzugs 24,0 m übersteigt. Diese Anforderungen und sonstigen Bestimmungen gehen aus Kapitel 4 § 17 Trafikförordningen (Straßenverkehrsordnung) den Rechtsvorschriften VVFS 2005:131, 2008:261 des Vägverket (Strassenverkehrsbehörde) und TSFS 2012:126 des Transportstyrelsen (Behörde für Transportwesen) hervor.

25,25 Meter – ein europäisches System

Die 25,25-m-Vorschriften erlauben es, bestimmte Fahrzeuge, soweit sie nicht von den

EU-Richtlinien für Fahrzeugabmessungen abweichen, zu Fahrzeugkombinationen von höchstens 25,25 m Länge zusammenzustellen (Europäisches Modulares System).

Das Modulare System geht davon aus, dass eine Ladungslänge von 7,82 m (größte Ladefläche nach CEN) und eine von 13,6 m (Anhänger, zugleich längstes Fahrzeug nach EU-Vorschriften) zu einem Lastzug zusammengestellt wird.

Darüber hinaus müssen Fahrzeuge und Lastzüge eine Reihe von Bedingungen erfüllen.

Bedingungen

Die umfassten Fahrzeuge dürfen die EU-einheitlichen Abmessungen nicht überschreiten. Das bedeutet unter anderem, dass die Breite höchstens 2,55 Meter und 2,60 Meter für Thermofahrzeuge (1*) betragen darf. Dies gilt auch für Container, Wechsellaufbauten und andere abnehmbare Aufbauten.

1. Als Kälte-/Wärmeeinrichtungen gelten hier Aufbauten speziell für temperaturgeregelte Transporte. Die Seitenwände inkl. Wärmedämmung müssen eine Mindestdicke von 45 mm haben (Rechtsvorschrift SFS 2001:651).

Jedes Einzelfahrzeug ist mit ABS-Bremsen und Kupplungseinrichtungen gemäß den Vorschriften des Transportstyrelsen ausgestattet. Jedes einzelne Kraftfahrzeug ist nicht länger als 12,0 m.

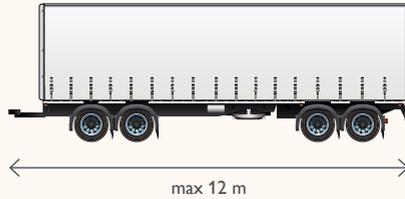


max 12 m



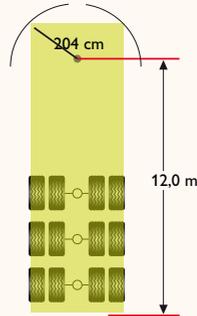
max 12 m

Jeder Anhänger – nicht Auflieger – ist nicht länger als 12,0 m.

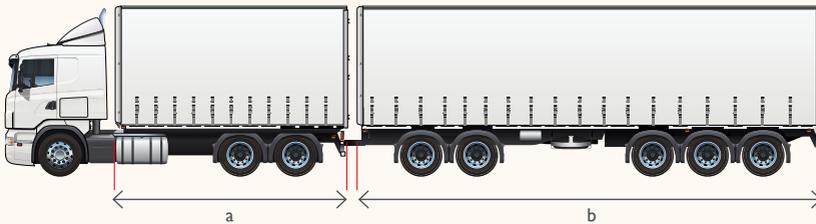


Der Abstand zwischen Kupplungsbolzen und Rückseite des Aufliegers übersteigt nicht 12,0 m.

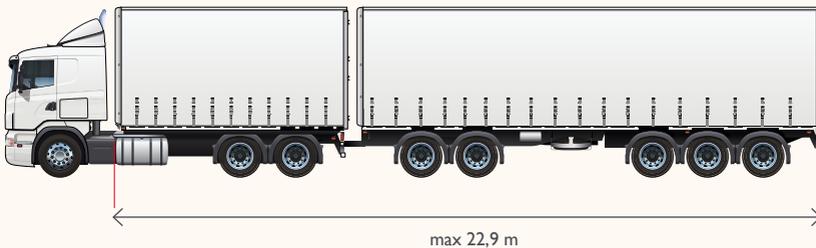
Der horizontale Abstand zwischen Kupplungsbolzen und jedem Punkt der Vorderkante des Aufliegers übersteigt nicht 2,04 m.



Die Gesamtlänge der Ladung eines Lastzugs hinter dem Fahrerhaus, gemessen parallel zur Längsachse des Zugs, übersteigt nicht 21,86 m.



Der Abstand vom vordersten äußeren Punkt des Laderaums hinter dem Fahrerhaus bis zum hintersten äußeren Punkt des Lastzugs, gemessen parallel zur Längsachse des Zugs, übersteigt nicht 22,9 m.



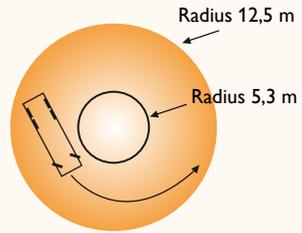
Die Fahrzeugbreite, außer für Aufbauten für Thermofahrzeuge, Thermocontainer oder Kas-
tenaufsätze beträgt höchstens 2,55 m.



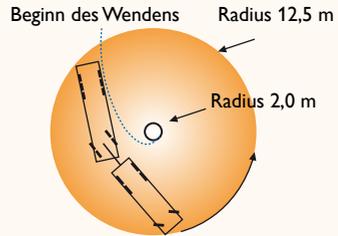
Die Breite von Aufbauten für Thermofahrzeuge, Thermocontainer oder Wechselaufbauten beträgt
höchstens 2,60 m.



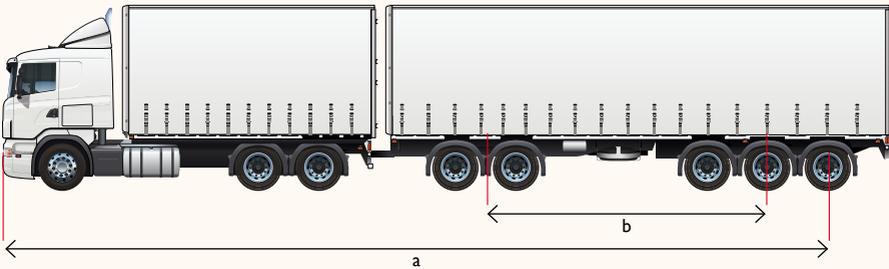
Jedes sich bewegende einzelne Kraftfahrzeug kann innerhalb eines Kreisrings mit 12,5 m Außen- und 5,3 m Innenradius wenden.



Ein Lastzug muss innerhalb eines Kreisrings mit 12,5 m Außen- und 2,0 m Innendurchmesser wenden können.



Die Wendebedingung gilt als erfüllt, wenn das Maß a max. 22,5 m und das Maß b max. 8,15 m beträgt.



Die Vorschriften der Punkte 2 – 5 gelten auch für abnehmbare Aufbauten und Normbehälter wie z.B. Container.

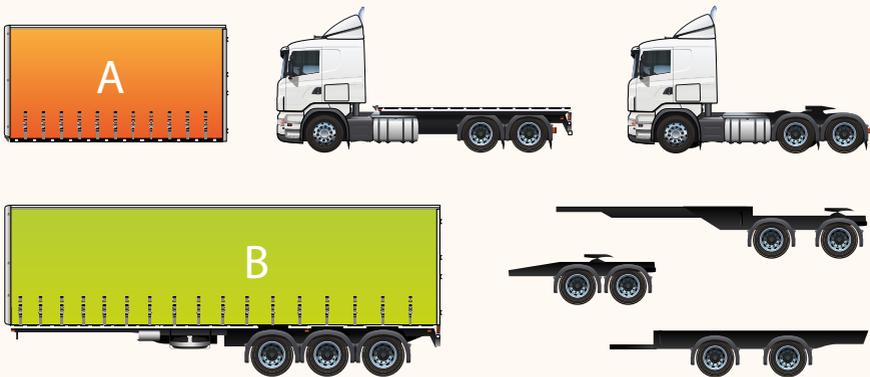
Die Kupplungseinrichtungen, für die in Schweden keine Bauartklassifizierung bzw. kein Prüfzeichen vorliegt, müssen, falls das Bruttogewicht des Lastzugs das für das Registrierungsland gültige zulässige Gewicht überschreitet, die Typenzulassung haben und die jeweiligen Gewichtsbedingungen der EG-Richtlinie 94/20/EG oder des ECE-Reglements 55, Änderungsserie 01 oder später, erfüllen.

Einheiten des modularen Systems

Das System besteht im Prinzip aus den folgenden Einheiten:

Laderaum, 7,82 m lang. Sattelaufleger, max. 13,6 m lang. Dolly. Kraftfahrzeug. Sonstiger Anhänger.

Im Prinzip sind drei Arten von Fahrzeugkombinationen möglich: Kraftfahrzeug mit angehängtem Dolly und Sattelaufleger, zwei Sattelaufleger oder Kraftfahrzeug mit angehängtem Sattelaufleger und Tandemanhänger.

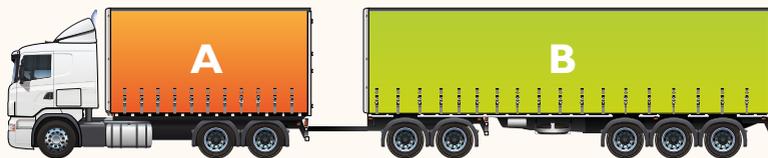


- Ist ein Sattelaufleger kürzer als 13,6 m, darf der Laderaum des anderen Fahrzeugs entsprechend länger sein.
- Gesamtlänge des Laderaums: max. 21,86 m.
- Abstand zwischen Vorderseite des vorderen Laderaums und Rückseite des hinteren Laderaums: max. 22,9 m.

Fahrzeuge des modularen Systems (25,25)

Folgende Fahrzeugkombinationen werden verwendet:

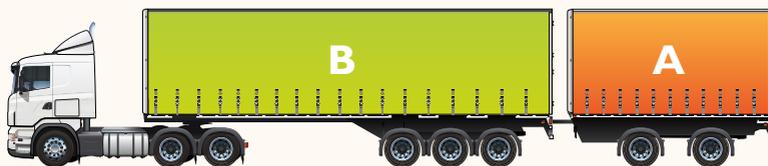
1. Kraftfahrzeug mit angehängtem Dolly und Sattelaufleger.
2. Kraftfahrzeug mit zwei Sattelauflegern.
3. Kraftfahrzeug mit angehängtem Sattelaufleger und Tandemanhänger.



1.



2.



3.

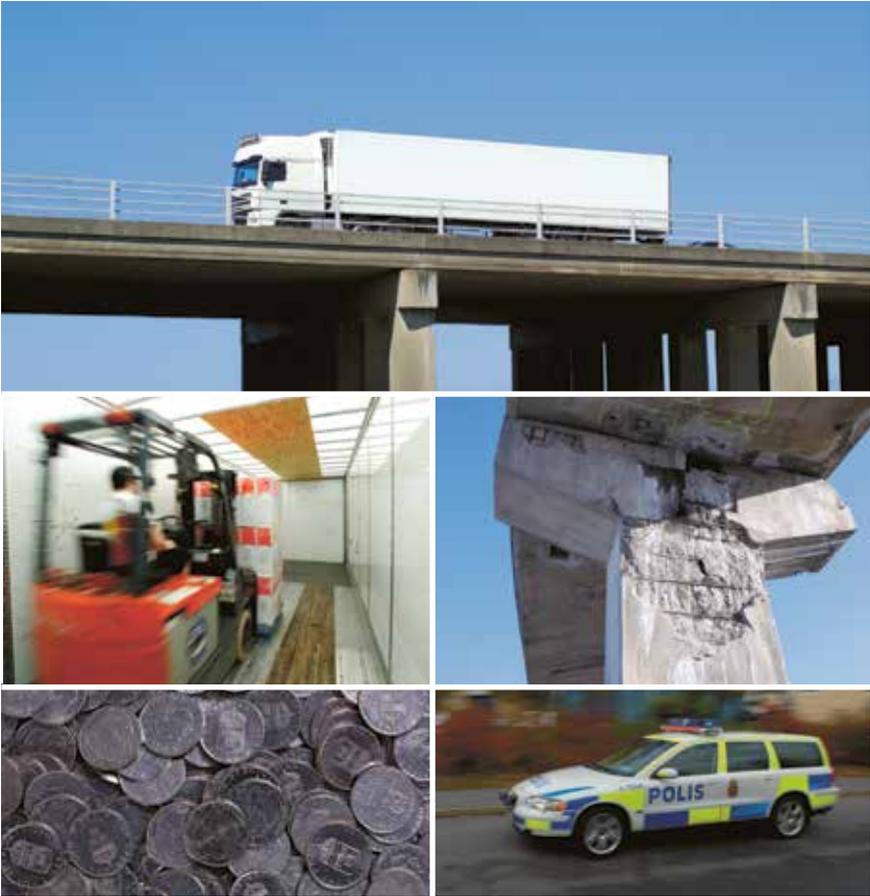
Der jeweilige Lastzug darf mit der Höchstgeschwindigkeit 80 km/h gefahren werden, wenn die Fahrzeuge ABS-Bremsen haben und, im Fall von Sattelzügen:

1. die Sattelkupplung des Dolly gelagert ist,
2. der Abstand zwischen Königszapfen und dem Mittelpunkt der nicht gelenkten Achsen des hintersten Sattelauflegers mindestens 7,5 m beträgt und nur die Vorderachse/n bei Geschwindigkeiten über 40 km/h gelenkt ist/sind, und
3. der hinterste Anhänger höchstens 4,0 m hoch ist und nur die Vorderachse/n bei Geschwindigkeiten über 40 km/h gelenkt ist/sind.

Außerdem muss es möglich sein, bei voll eingeschlagenen Rädern der Sattelzugmaschine zu wenden, ohne dass sich die Aufbauten dabei gegenseitig berühren.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist nur eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h zulässig.

Unnerlässlich: vorschrittmäßig laden

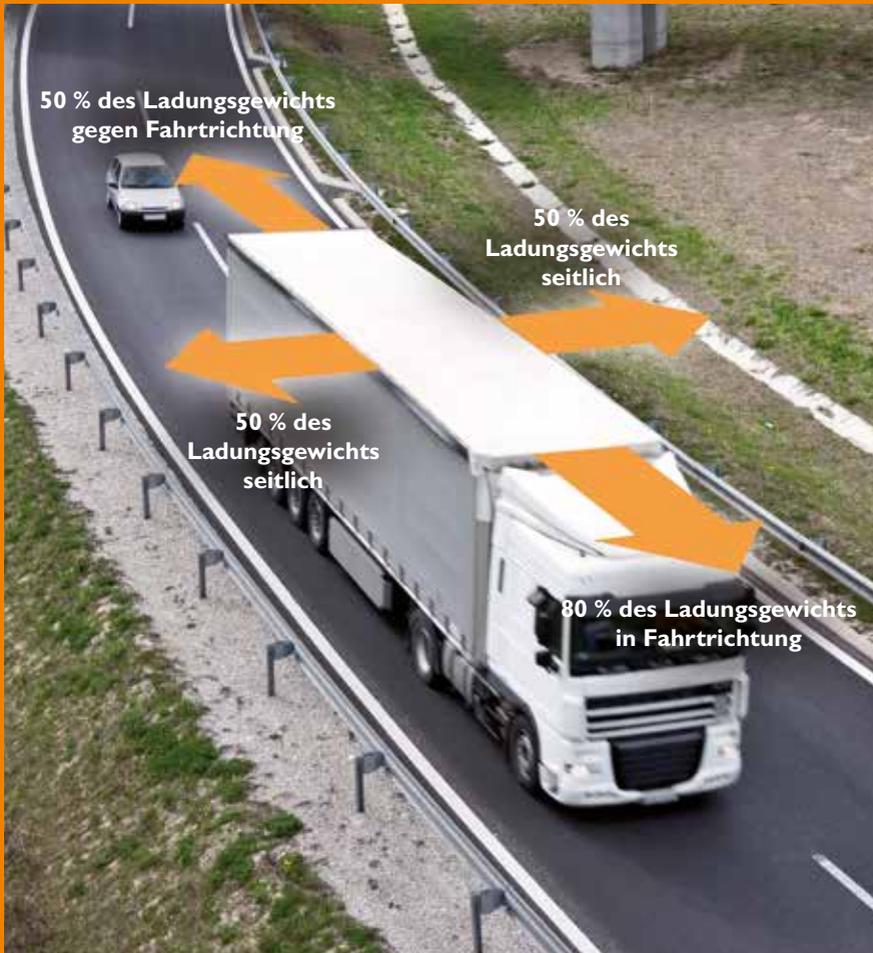


Was passiert, wenn Sie überladen?

- Straßen und Brücken nehmen Schaden
- Ihr Fahrzeug verliert an Sicherheit
- Ihr Fahrzeug wird übermäßig beansprucht
- Sie müssen ggf. Bußgeld zahlen

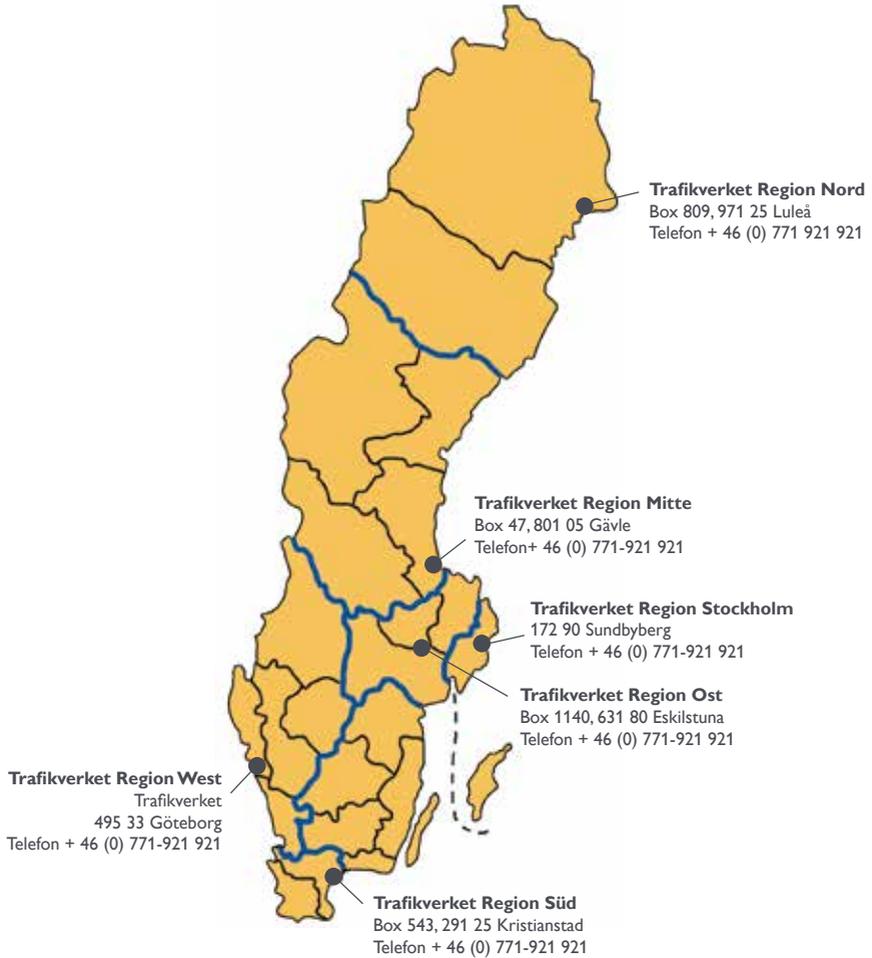
Richtig laden heißt sicher laden

Die Ladung ist so zu sichern, dass das Sicherungsmittel in Fahrtrichtung einer Bewegungskraft standhält, die mindestens ebenso groß ist wie das Ladungsgewicht. Gegen Fahrtrichtung und seitlich muss das Sicherungsmittel mindestens einer Kraft gleich dem halben Ladungsgewicht standhalten.



Eine ungenügend verankerte Last kann zu schweren Unfällen führen. Die Vorschriften zur Lastensicherung sind in der Verordnung TSFS 2017:25 des Transportstyrelsen festgehalten.

Auskunftstellen für Straßennetz und Bauklassen (BK)



Bestellung von Straßenkarten und Info-Schriften des Trafikverket unter **trafikverket.se** und Telefon + 46 (0) 771-921 921.

Sondertransporte (schwerer, länger oder breiter als zulässig) bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Nähere Auskünfte: telefonisch bei einer der oben genannten Regionalstellen oder unter **trafikverket.se/transportdispens**.

Diese Info-Schrift steht als Download zur Verfügung
unter transportstyrelsen.se/Publikationer



**SWEDISH
TRANSPORT
AGENCY**

transportstyrelsen.se
Phone +46 (0) 771-503 503